

## **Beamte/Ruhestandsbeamte/Witwen/Waisen/berücksichtigungsfähige Angehörige**

Beihilfeberechtigt sind aktive und im Ruhestand befindliche Beamte\*innen, Richter\*innen, sowie Witwer\*n und Waisen des genannten Personenkreises. Voraussetzung ist, dass die oben Genannten Dienst-, Anwärter-, Unterhalts- oder Versorgungsbezüge erhalten.

## **Berücksichtigungsfähige Angehörige**

### **Ehegatten\*Ehegattin**

Für Aufwendungen einer Ehegattin/eines Ehegatten wird nur Beihilfe gewährt, wenn der Gesamtbetrag ihrer/seiner Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EKStG) im vorletzten Kalenderjahr vor der Antragstellung, das Zweifache des Grundfreibetrages nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht übersteigt. Bei Aufgabe der Berufstätigkeit der Ehegattin/des Ehegatten oder bei erheblicher Verringerung der Einkünfte des Ehegatten kann unter bestimmten Voraussetzungen bereits im laufenden Kalenderjahr eine Beihilfe gewährt werden.

Lebenspartner\*innen stehen den Ehegatten\*innen, Hinterbliebene Lebenspartner\*innen und den Witwern\*n gleich.

### **Kinder**

Beihilfen stehen zu Aufwendungen für Kinder zu, die im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind (§ 3 Nr. 2 HBeihVO). Dies sind Kinder, für die dem Beihilfeberechtigten Kindergeld zusteht oder für die ihm Kindergeld zustehen würde.

Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten (beide Elternteile sind im öffentlichen Dienst tätig) im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig, erhält derjenige die Beihilfe, bei dem das Kind tatsächlich im Zuschlag berücksichtigt wird.

## **Bemessung der Beihilfe (§ 15 HBeihVO)**

Die Höhe des Bemessungssatzes bemisst sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Antragstellung.

Der Bemessungssatz beträgt 50 v.H., er erhöht sich grundsätzlich (Ausnahme § 15 Abs. 2 HBeihVO) für jede im Orts- und Sozialzuschlag berücksichtigungsfähige Person um 5 v.H. bis höchstens 70 v.H.

Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag grundsätzlich berücksichtigungsfähig, erhöht sich der Bemessungssatz bei dem Beihilfeberechtigten Elternteil, der den Familienzuschlag tatsächlich für das Kind erhält.

- Berücksichtigungsfähige Angehörige erhöhen den Bemessungssatz nicht um 5 v.H., wenn sie aufgrund einer Beschäftigung, Berufsausbildung, dualem Studium, Arbeitslosigkeit oder des Bezugs einer Rente in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

Für die Sachleistungsbeihilfe beträgt der Bemessungssatz einheitlich 50 v.H.

Bei einer vollstationären, teilstationären, vor- und nachstationären Krankenhausbehandlung (außer Sanatorium) erhöht sich der Bemessungssatz um weitere 15 v.H. bis höchstens 85 v.H. (§ 15 Abs. 6 HBeihVO).

Versorgungsempfänger erhalten einen Zuschlag von 10 v.H., Empfänger von Witwen- bzw. Witwergeld weitere 5 v.H.

Beihilfeberechtigten, denen trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung aufgrund eines individuellen Leistungsausschlusses keine Versicherungsleistungen zustehen, erhalten einen Zuschlag von 20 v.H. (Höchstbeihilfe jedoch 90 v.H.), § 15 Abs. 5 HBeihVO.

Für die Beihilfe zu Kosten einer dauernden Pflege (§§ 9 bis 9d) gelten besondere Bemessungssätze nach § 15 Abs. 10 HBeihVO.